

BKK *Extra* 15



Rentnerbeschäftigung



Ältere Arbeitnehmer – Herausforderung für Unternehmen

Der demografische Wandel ist auch auf dem Arbeitsmarkt längst spürbar. Nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird im Jahr 2020 jeder dritte potenziell Erwerbstätige älter als 50 Jahre sein – Grund genug für Unternehmen, sich der Herausforderung bereits jetzt zu stellen und Lösungen zu erarbeiten, mit denen sie ältere Beschäftigte gesund, motiviert, qualifiziert und leistungsfähig bis zum Rentenbeginn im Betrieb halten.

Mancher Betrieb beschäftigt ältere Arbeitnehmer sogar über den Renteneintritt hinaus weiter oder stellt zuvor nicht im Betrieb beschäftigte Rentner ein. In diesen Fällen sind eine Reihe spezieller Regelungen zu beachten, zum Beispiel damit die Beschäftigungseinkünfte nicht zu Abschlägen bei der Rente führen. Dafür haben wir in diesem Extra viele wertvolle Informationen für Sie als Arbeitgeber zusammengestellt. Wir geben Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Rentenarten und zeigen auf, welche Besonderheiten im Sozialversicherungs-, Arbeits- und Steuerrecht zu beachten sind. Viele Beispiele und Übersichten machen das Thema transparent, sodass sich auch diese Ausgabe als Praxisratgeber für den täglichen Gebrauch eignet.

Bei Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an uns oder an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BKK

Auf ein Wort	3	1.2.3	Rente für Bergleute	18	2.2.1	Arbeitsrechtliche Folgen unbeendeter Arbeitsverhältnisse	24	
1 Überblick über die Rentenarten	10	1.2.4	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)	19	2.2.1.1	Was passiert mit Gratifikationsansprüchen?	25	
1.1	Die Regelaltersrente	11			2.2.1.2	Was passiert mit Urlaubsansprüchen?	27	
1.1.1	Altersrente für langjährig Versicherte	12	1.2.5	Übergangsregelung	19			
1.1.2	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	12	1.3	Rente wegen Todes	19	2.2.2	Die gewollte Beendigung des Arbeitsverhältnisses	30
1.1.3	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	14	1.3.1	Witwen-/Witwerrente	19	2.2.3	Die „automatische“ Beendigung des Arbeitsverhältnisses	32
1.1.4	Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute	15	1.3.2	Übergangsregelung	20	2.2.4	Arbeiten während des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung	33
1.1.5	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	16	1.3.3	Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten	21	2.3	Ende des Arbeitsverhältnisses bei vertraglich definiertem Ruhestandsbeginn	34
1.1.6	Altersrente für Frauen	17	2	Arbeitsverhältnis und Erwerbsminderung/ Ruhestand	23	2.3.1	Individualvertragliche Vereinbarungen	34
1.2	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	18	2.1	Einführung	23	2.3.1.1	Erreichen der Regelaltersgrenze	34
1.2.1	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	18	2.2	Ende des Arbeitsverhältnisses bei Erwerbsminderung	23			
1.2.2	Rente wegen (voller) Erwerbsminderung	18						

Inhalt

2.3.1.2	Gesetzliche Einschränkungen	35	2.6.4	Entgeltfortzah- lung, Urlaub etc.	49	3.3.1.3	Mindesthinzu- verdienstgren- zen bei Teilren- ten wegen Alters	59
2.3.2	Kollektivver- tragliche Vereinbarungen	37	2.6.5	Kündigung und Kündigungs- schutz	50	3.3.2	Anzurechnen- des Einkommen	59
2.4	Ende des Arbeitsverhält- nisses ohne vertraglich definierten Ruhestands- beginn	38	2.6.6	Zeugnis	51	3.3.2.1	Arbeitsentgelt	59
2.5	Konsequenzen der Fortsetzung des Arbeits- verhältnisses über den Eintritt des Ruhestands hinaus	40	2.6.7	Betriebs- verfassungs- rechtlicher Status	52	3.3.2.2	Arbeits- einkommen	61
2.5.1	Unveränderte Fortsetzung des alten Arbeits- verhältnisses	41	2.6.8	Alter ist kein Grund für eine Benachteiligung	53	3.3.3	„Zweimaliges Überschreiten“	61
2.5.2	Veränderte Fortsetzung des alten Arbeitsver- hältnisses	42	3	Hinzuver- dienstgrenzen	54	3.3.4	Ehrenamtliche Beschäftigun- gen und Tätigkeiten	63
2.6	Neues Ar- beitsverhältnis während des Ruhestands	43	3.1	Allgemeines	54	3.4	Hinzuver- dienst bei Erwerbsminde- rungsrenten	63
2.6.1	Befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag	44	3.2	Hinzuverdienst nach Erreichen der Regelalters- grenze	54	3.4.1	Hinzuverdienst- grenzen bei Renten wegen voller Erwerbs- minderung	64
2.6.2	Arbeit und Arbeitsentgelt	47	3.3	Hinzuverdienst bei Altersrenten vor Erreichen der Regelalters- grenze	54	3.4.2	Hinzuverdienst- grenzen bei Renten wegen teilweiser Erwerbs- minderung	64
2.6.3	Arbeitszeit: Voll- oder Teilzeit	49	3.3.1	Hinzuverdienst- grenzen	55	3.4.3	Anzurechnen- des Einkommen	65
			3.3.1.1	Hinzuverdienst- grenze bei Voll- renten wegen Alters	55	3.4.3.1	Arbeitsentgelt und Arbeitsein- kommen	65
			3.3.1.2	Individuelle Hinzuverdienst- grenzen bei Teilrenten wegen Alters	55	3.4.3.2	Sozialleistungen	65

3.4.4	„Zweimaliges Überschreiten“	66	4.3.1	Versicherungsfreiheit	74	4.5	Vollrentner wegen Alters und Rentner wegen voller Erwerbsminderung	79
3.4.5	Ehrenamtliche Beschäftigungen und Tätigkeiten	66	4.3.1.1	Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten	74	4.5.1	Vollrentner wegen Alters	79
4	Rentnerbeschäftigung und Sozialversicherungsrecht	67	4.3.1.2	Prüfung der Berufsmäßigkeit	75	4.5.1.1	Versicherungspflicht/-freiheit	79
4.1	Allgemeines	67	4.3.2	Beiträge	76	4.5.1.2	Beiträge	79
4.2	Rentner in geringfügig entlohnten Beschäftigungen	67	4.3.3	Meldungen	76	4.5.1.3	Beschäftigungen in der Gleitzone	83
4.2.1	Vollrentner wegen Alters oder Erwerbsminderung	68	4.4	Altersteilrentner/Rentner wegen teilweiser Erwerbsminderung	76	4.5.1.4	Meldungen	83
4.2.1.1	Versicherungspflicht und Beiträge	68	4.4.1	Versicherungspflicht/-freiheit	76	4.5.2	Rentner wegen voller Erwerbsminderung	83
4.2.1.2	Übergangsregelungen für Beschäftigungen, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben	70	4.4.1.1	Versicherungsfreiheit auf Antrag in der Krankenversicherung wegen Rentenbezugs/-antrags	76	4.5.2.1	Versicherungspflicht/-freiheit	83
4.2.1.3	Meldungen	70	4.4.1.2	„55er-Regelung“	77	4.5.2.2	Beiträge	83
4.2.2	Besonderheiten bei Teilrentnern in geringfügig entlohnten Beschäftigungen	73	4.4.1.3	Missbrauchschutz in der sozialen Pflegeversicherung	77	4.5.2.3	Beschäftigungen in der Gleitzone	83
4.3	Rentner in kurzfristigen Beschäftigungen	74	4.4.2	Beiträge	77	4.5.2.4	Meldungen	83
			4.4.3	Beschäftigungen in der Gleitzone	77	4.6	Übersicht zu Beiträgen und Beitragsgruppen bei Rentnerbeschäftigung	84
			4.4.4	Meldungen	78	4.7	Rentner in ehrenamtlichen Beschäftigungen/ Tätigkeiten	85
						4.8	Gesonderte Meldung	85

5	Besteuerung des Rentner-einkommens	91	5.2.2.6	Berechnung des steuerfreien Teils der Rente	101	5.3.2.3	Abgekürzte Leibrenten	114
5.1	Einführung	91	5.2.2.7	Folgerenten aus derselben Versicherung	102	5.4	Leistungen aus privaten Altersvorsorgeverträgen und betrieblicher Altersversorgung	116
5.2	Basisrenten	95	5.2.2.8	Nachzahlung für mehrere Jahre	105	5.4.1	Allgemeines	116
5.2.1	Leistungen aus der Basisversorgung	95	5.2.3	Öffnungsklausel	106	5.4.2	Abgrenzung interner und externer Durchführungsweg	116
5.2.1.1	Gesetzliche Rentenversicherung	95	5.2.3.1	Allgemeines	106	5.4.3	Volle nachgelagerte Besteuerung	117
5.2.1.2	Landwirtschaftliche Alterskasse	96	5.2.3.2	Antrag	107	5.4.4	Besteuerung von Leistungen aufgrund nicht geförderter Beiträge	119
5.2.1.3	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	96	5.2.3.3	Beiträge oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung	108	5.4.5	Bescheinigungspflicht des Anbieters	120
5.2.1.4	Rürup-Rentenversicherung	97	5.2.3.4	Nachweis der gezahlten Beiträge	111	5.5	Nicht steuerbare und steuerfreie Renten	121
5.2.2	Durchführung der Besteuerung	97	5.3	Sonstige Leibrenten	111	5.5.1	Nicht steuerbare Schadenersatzrenten	121
5.2.2.1	Übergangsregelungen	97	5.3.1	Keine Basisversorgung, Riester-Verträge bzw. betriebliche Altersversorgung	111	5.5.2	Beispiele für steuerfreie Renten	121
5.2.2.2	Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung	99	5.3.2	Ertragsanteilsbesteuerung	112	5.6	Versorgungsbezüge	122
5.2.2.3	Jahresbetrag der Rente	99	5.3.2.1	Allgemeines	112	5.6.1	Allgemeines	122
5.2.2.4	Maßgebender Prozentsatz	99	5.3.2.2	Ermittlung des Ertragsanteils	112			
5.2.2.5	Erhöhung oder Herabsetzung der Rente	101						

5.6.2	Versorgungsfreibetrag	122
5.6.3	Bemessungsgrundlage	123
5.6.4	Mehrere Versorgungsbezüge	125
5.6.5	Hinterbliebenenversorgung	126
5.6.6	Sterbegeld	126
5.6.7	Versorgungsfreibetrag bei Kapitalauszahlung/Abfindung	127
5.7	Zusammentreffen unterschiedlicher Altersbezüge	129
6	Rechtsquellen	133
	Stichwörterverzeichnis	191
	Impressum	202

1 Überblick über die Rentenarten

Die Deutsche Rentenversicherung hat neben der Erbringung von Leistungen zur Rehabilitation auch Rentenzahlungen zu leisten.

Grundsätzlich unterscheidet man drei Gruppen von Rentenarten: Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes (§ 33 Absatz 1 SGB VI).

Darüber hinaus gibt es als Sonderregelungen noch die Knappschaftsausgleichsleistung, die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit sowie die Witwen-/Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten.

Zu den Renten wegen Alters gehören

- die Regelaltersrente (§ 35 SGB VI),
- die Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36 und 236 SGB VI),
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37 und 236a SGB VI),
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38 und 236b SGB VI),

Rentenarten		
Rente wegen Alters (Altersrenten)	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Rente wegen Todes

- die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§§ 40 und 238 SGB VI),
- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) und
- die Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI).

Seit dem 1. Januar 2008 sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente, die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen und die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, in § 235 bis § 236a SGB VI und § 238 SGB VI (jeweils in der Fassung ab 1. Januar 2008) geregelt. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger gelten die Regelungen in § 35 bis § 37 SGB VI und § 40 SGB VI (jeweils in der Fassung ab 1. Januar 2008).

HINWEIS:

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können mit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente verbundene Rentenminderungen ggf. durch das Zahlen von Beiträgen ausgeglichen werden – ob ganz oder teilweise, entscheidet der Versicherte (§ 187a SGB VI). Da der finanzielle Aufwand sehr hoch sein kann, besteht die Möglichkeit von Teilzahlungen.

Seit dem 1. Januar 2012 wurde mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eine neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI in der Fassung ab 1. Januar 2012) eingeführt, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Berücksichtigung eines Abschlags in Anspruch genommen werden kann.

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2000 nicht mehr im Hauptrecht des SGB VI, sondern im Fünften Kapitel (Sonderregelungen) aufgeführt. Diese Altersrenten können nur noch von Versicherten beansprucht werden, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind.

1.1 Die Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente nach § 35 SGB VI besteht, wenn der Versicherte

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Weitere versicherungsrechtliche oder persönliche Voraussetzungen gibt es nicht. Hinzuverdienstbeschränkungen bestehen während des Bezuges einer Regelaltersrente ebenfalls nicht.

Anspruch auf eine Regelaltersrente haben die nach dem 31. Dezember 1963 geborenen Versicherten, die das 67. Lebensjahr vollendet und die „allgemeine Wartezeit“ von fünf Jahren erfüllt haben.

Für vor dem 1. Januar 1964 geborene Versicherte wird die Regelaltersgrenze stufenweise von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben (vgl. *Tabelle 1*).

TABELLE 1: REGELALTERSGRENZE – ANHEBUNG UM MONATE

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

1.1.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte besteht nach § 36 Satz 1 SGB VI für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Versicherte, die

- das 67. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich, sofern bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder

vergleichbares Einkommen die Hinzuverdienstgrenze des § 34 Absatz 3 SGB VI nicht überschreitet.

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, erfolgt die Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr stufenweise (vgl. *Tabelle 2*).

Für einen begrenzten Personenkreis derer, die nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind und entweder vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 eine Altersteilzeitarbeit nach §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 Altersteilzeitgesetz vereinbart haben oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, bestimmt sich die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente nach Tabelle 3.

1.1.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen besteht nach § 37 Satz 1 SGB VI für Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet,
- bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50) anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Außerdem dürfen Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, die für nach dem 31. Dezember 1963 Geborene das

TABELLE 2: ALTERSRENTE FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE – ANHEBUNG UM MONATE

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter		frühester Rentenbeginn
		Jahr	Monat	
1948		65		63
Januar 1949	1	65	1	63
Februar 1949	2	65	2	63
März–Dezember 1949	3	65	3	63
1950	4	65	4	63
1951	5	65	5	63
1952	6	65	6	63
1953	7	65	7	63
1954	8	65	8	63
1955	9	65	9	63
1956	10	65	10	63
1957	11	65	11	63
1958	12	66	0	63
1959	14	66	2	63
1960	16	66	4	63
1961	18	66	6	63
1962	20	66	8	63
1963	22	66	10	63

TABELLE 3: ALTERSRENTE FÜR PERSONEN, DIE VOR DEM 1. JANUAR 2007 EINE ALTERSTEILZEITARBEIT VEREINBART ODER ANPASSUNGSGELD FÜR ENTLASSENE ARBEITNEHMER DES BERGBAUS BEZOGEN HABEN – ANHEBUNG UM MONATE

Geburtsjahr	Vorzeitige Inanspruchnahme	
	Jahr	Monat
bis 1948	62	
1948		
Januar–Februar	62	11
März–April	62	10
Mai–Juni	62	9
Juli–August	62	8
September–Oktober	62	7
November–Dezember	62	6
1949		
Januar–Februar	62	5
März–April	62	4
Mai–Juni	62	3
Juli–August	62	2
September–Oktober	62	1
November–Dezember	62	0

67. Lebensjahr ist, Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen nicht beziehen, das die Hinzuverdienstgrenzen des §§ 34 Absatz 2 und 3 SGB VI überschreitet.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann nach § 37 Satz 2 SGB VI vorzeitig, frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres, in Anspruch genommen werden.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist zwingend auch mit einer Rentenminderung verbunden. Für jeden Kalendermonat, den die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Zugangsfaktor in der Rentenberechnung um 0,003, sodass sich der monatliche Rentenbe-

trag um 0,3 Prozent verringert (§ 77 SGB VI).

In welchem Umfang der Zugangsfaktor vermindert wird, bestimmt sich nach der Anzahl der Kalendermonate, die die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird. Wird die Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen, führt dies zu einer Minderung des Rentenbetrages um 10,8 Prozent.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, werden von der Anhebung der Altersgrenzen ausgenommen. Sie haben weiterhin Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach Vollendung des 63. Lebensjahres, soweit die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres bleibt möglich.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen stufenweise von 63 Jahren auf das 65. Lebensjahr angehoben. Parallel dazu erfolgt die Anhebung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente von 60 Jahren auf das 62. Lebensjahr (§ 236a Absatz 2 Satz 2 SGB VI) (vgl. *Tabelle 4*).

TABELLE 4: ALTERSRENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN – ANHEBUNG UM MONATE

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni–Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10

Eine Vertrauensschutzregelung hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen enthält § 236a Absatz 2 Satz 3 SGB VI. Danach wird die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme von 60 Jahren nicht angehoben für Versicherte, die

- am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Absatz 2 SGB IX) anerkannt waren und entweder

- in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 ATG vereinbart haben oder

- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Versicherte, die unter diese Vertrauensschutzregelung fallen, haben Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach Vollendung des 63. Lebensjahres und können diese Altersrente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen.

Ein einmal erworbener Vertrauensschutz bleibt in jedem Fall erhalten, unabhängig davon, ob und ggf. wie sich die zum Vertrauensschutz führenden Sachverhalte nach dem Stichtag verändern.

1.1.3 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 38 SGB VI besteht für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind und

- das 65. Lebensjahr vollendet,
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben und
- Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, nicht beziehen oder dieses die Hinzuverdienstgrenzen des

§ 34 Absatz 2 und 3 SGB VI nicht überschreitet.

Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht nach § 236b Absatz 1 SGB VI für Versicherte, die

- vor dem 1. Januar 1964 geboren sind,
- das maßgebliche Lebensalter – frühestens das 63. Lebensjahr – vollendet,
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben und
- Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, nicht beziehen oder dieses die Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Absatz 2 und 3 SGB VI nicht überschreitet.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte stufenweise von 63 Jahren auf 64 Jahre und zehn Monate angehoben (§ 236b Absatz 2 Satz 2 SGB VI) (vgl. Tabelle 5).

Die Anhebung erfolgt jeweils in Zweimonatsschritten je Jahrgang. Damit ist die Anhebung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen. Für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger gilt somit die Altersgrenze von 65 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

1.1.4 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Anspruch auf die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute besteht nach § 40 SGB VI für Versicherte, die

- das 62. Lebensjahr vollendet,
- die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben und
- Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen nicht beziehen oder dieses die Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Absatz 2 und 3 SGB VI nicht überschreitet.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist nicht möglich.

Anspruch auf die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute besteht nach § 238 Absatz 1 SGB VI für Versicherte, die

- vor dem 1. Januar 1964 geboren sind,

TABELLE 5: ALTERSRENTE FÜR BESONDERS LANGJÄHRIG VERSICHERTE – ANHEBUNG UM MONATE

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

1 | Überblick über die Rentenarten

- das maßgebliche Lebensalter – frühestens das 60. Lebensjahr – vollendet haben,
 - die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben und
 - Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen nicht beziehen oder wenn dieses die Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Absatz 2 und 3 SGB VI nicht überschreitet.
- 1.1.5 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**
- Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit besteht nach § 237 SGB VI für Versicherte, die
- vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
 - das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - entweder
 - bei Rentenbeginn arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben
 - oder
 - die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit nach den §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben,
 - in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbeginn acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben und
 - die Wartezeit von 15 Jahren (180 Monaten) erfüllt haben.
- § 237 Absatz 3 SGB VI sieht eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, von 60 auf 65 Jahre vor. Diese Anhebung erfolgte bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1997 gemäß § 41 Absatz 1 SGB VI in der Fassung bis 31. Dezember 1999 nach Maßgabe der Anlage 19/SGB VI.
- Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 wurde die Anlage 19/SGB VI durch Artikel 1 Nummer 78, Artikel 15 Absatz 12 RV-Nachhaltigkeitgesetz für die Geburtsjahrgänge 1946 bis 1951 neu gefasst. Durch diese Neuregelung sollten Anreize zur Frühverrentung weiter abgebaut werden. Danach wird bei Versicherten, die von 1946 bis 1948 geboren sind, die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme dieser Altersrente in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben (*siehe Tabelle 6*).

TABELLE 6: ALTERSRENTE WEGEN ARBEITSLOSIGKEIT ODER NACH ALTERSTEILZEITARBEIT

Geburtsjahrgang	Geburtsmonat	abschlagsfrei ab	vorzeitige Inanspruchnahme	
			Jahr	Monat
1948	Januar	65	62	1
1948	Februar	65	62	2
1948	März	65	62	3
1948	April	65	62	4
1948	Mai	65	62	5
1948	Juni	65	62	6
1948	August	65	62	7
1948	September	65	62	8
1948	Oktober	65	62	9
1948	November	65	62	10
1948	Dezember	65	62	11
1949–1951		65	63	0

Für Versicherte, die bis zum 31. Dezember 1951 geboren sind und entweder

- am 1. Januar 2004 arbeits- bzw. beschäftigungslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
- deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist oder
- vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit nach den §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben,

wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme nicht auf das 63. Lebensjahr angehoben. Ein Rentenbeginn ist somit auch vorher (ab 60. Lebensjahr) möglich. Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tage vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird auch durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

Ein Anspruch auf die Altersrente für Frauen kann nur für Versicherte entstehen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind.

Nach dem 31. Dezember 1951 geborene Versicherte haben nur noch die Möglichkeit, die

- Regelaltersrente,
- Altersrente für langjährig Versicherte,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte oder
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

in Anspruch zu nehmen.

1.1.6 Altersrente für Frauen

Anspruch auf die Altersrente für Frauen besteht nach § 237a Absatz 1 SGB VI für weibliche Versicherte, wenn sie

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- das maßgebliche Lebensalter – frühestens das 60. Lebensjahr – vollendet,
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze darf die Versicherte darüber hinaus kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen erzielen, das die Hinzuverdienstgrenze des § 34 Absatz 3 SGB VI überschreitet.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wurde bei der Altersrente für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, gemäß § 237a Absatz 2 SGB VI in Verbindung mit Anlage 20 SGB VI stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Die Anhebung erfolgte in Monatsschritten und ist mit dem Geburtsjahrgang 1944 abgeschlossen. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1945 bis 1951 gilt die Altersgrenze von 65 Jahren.

Nach § 237a Absatz 2 SGB VI in Verbindung mit Anlage 20 SGB VI ist die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Dies ist zwingend mit einem Abschlag bei der Rentenberechnung verbunden. Für jeden Kalendermonat, den die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, vermindert sich gemäß § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, um 0,003, das entspricht einer Minderung des Bruttorentenzahlungsbetrages von 0,3 Prozent.

Ein Anspruch auf die Altersrente für Frauen kann nur für Versicherte entstehen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind.

Nach dem 31. Dezember 1951 geborene Frauen haben nur noch die Möglichkeit, die

- Regelaltersrente,
- Altersrente für langjährig Versicherte,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen,

- Altersrente für besonders langjährig Versicherte oder
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

in Anspruch zu nehmen.

1.2 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gehören

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 1 SGB VI),
- Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 SGB VI),
- Rente für Bergleute (§ 45 SGB VI) und
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI).

Der Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung setzt neben der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen voraus, dass die teilweise oder voll erwerbsgeminderten Versicherten

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Grundsätzlich entscheidend für das Vorliegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung ist das verbliebene Leistungsvermögen

des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

1.2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 1 SGB VI) wird bei einem gesundheitsbedingt eingeschränkten Leistungsvermögen auf drei bis unter sechs Stunden täglich angenommen, und zwar gemessen an den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Nach dieser Definition ist somit im Einzelfall festzustellen, wie viele Stunden täglich der betroffene Versicherte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den dort üblichen Bedingungen erwerbstätig sein kann; dieses wird als „abstrakte Betrachtungsweise“ bezeichnet.

Sollte jedoch bei einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich kein, dem verminderten Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden können, gilt der Arbeitsmarkt für diese Teilzeittätigkeit als verschlossen mit der Folge, dass ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen verschlossenem Arbeitsmarkt gegeben sein kann.

Von einem verschlossenen Arbeitsmarkt ist dann auszugehen, wenn es nicht gelingt, dem Versicherten innerhalb eines Jahres seit Rentenantragstellung einen geeigneten Arbeitsplatz zu vermitteln. Im Hinblick auf die derzeit ungünstige Arbeitsmarktlage für insbesondere gesundheitlich eingeschränkte Teilzeitarbeitskräfte ist auch weiterhin grundsätzlich ohne weitere Ermittlungen von einem verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt auszugehen.

1.2.2 Rente wegen (voller) Erwerbsminderung

Eine Rente wegen (voller) Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 SGB VI) kann an Versicherte gezahlt werden, deren Leistungsvermögen unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes gesundheitsbedingt auf unter drei Stunden täglich gesunken ist.

Eine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung liegt nicht vor, solange die Versicherten noch in der Lage sind, wenigstens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein.

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (§ 96a SGB VI).

1.2.3 Rente für Bergleute

Anspruch auf Rente für Bergleute (§ 45 SGB VI) besteht, wenn Versicherte

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben und
- vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

Berufsunfähigkeit im Bergbau liegt dann vor, wenn die vom Versicherten bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung nicht mehr ausgeübt werden kann und eine andere wirtschaftlich im Wesentlichen gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird, ebenfalls nicht ausgeübt werden kann. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist dabei nicht zu berücksichtigen. Nicht vermindert berufsfähig sind dabei Versicherte, die eine wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben.

Auf diese Rente haben ebenfalls die Versicherten bis zum Erreichen der Regelaltersrente Anspruch, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, eine im Vergleich zu ihrer bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt sind.

Die Rente für Bergleute wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (§ 96a SGB VI).

1.2.4 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist eine Sonderregelung zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI.

Bezugsberechtigt sind Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Zudem muss der Versicherte „berufsunfähig“ sein. Berufsunfähigkeit liegt bei den Versicherten vor, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (§ 96a SGB VI).

1.2.5 Übergangsregelung

Zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gehören auch die nach der Übergangsregelung des § 302b SGB VI weiter zu leistenden

- Renten wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI in der Fassung bis 31. Dezember 2000) und
- Renten wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI in der Fassung bis 31. Dezember 2000).

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (§ 313 SGB VI).

1.3 Rente wegen Todes

Zu den Renten wegen Todes gehören

- die kleine Witwen- oder Witwerrente (§§ 46 Absatz 1 und 242a Absatz 1 SGB VI),
- die große Witwen- oder Witwerrente (§§ 46 Absatz 2 und 242a Absatz 2 SGB VI),
- die kleine/große Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (§§ 46 Absatz 3 SGB VI),
- die Erziehungsrente (§ 47 SGB VI) und
- die Waisenrente (§ 48 SGB VI).

1.3.1 Witwen-/Witwerrente

Anspruch auf eine kleine Witwen- bzw. Witwerrente (§§ 46 und 242a SGB VI) besteht, wenn die Witwe oder der Witwer nach dem Tod des Ehegatten nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft begründet hat und der verstorbene Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

Der Anspruch auf eine kleine Witwen-/Witwerrente besteht, wenn der hinterbliebene Ehegatte

- das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- kein eigenes Kind, ein Kind des verstorbenen Ehegatten oder ein sonstiges Kind (Pflegekind, Enkelkind, Adoptivkind) erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- nicht erwerbsgemindert ist.

Der Anspruch auf eine große Witwen-/Witwerrente besteht, wenn der hinterbliebene Ehegatte

- das 47. Lebensjahr bereits vollendet hat oder
- ein eigenes Kind, ein Kind des verstorbenen Ehegatten oder ein sonstiges Kind (Pflegekind, Enkelkind, Adoptivkind) erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- erwerbsgemindert ist.

Für beide Rentenansprüche gilt, dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat oder der Nachweis über das Nichtvorliegen einer „Versorgungsehe“ oder „Versorgungslebenspartnerschaft“ erbracht wird. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Tod des Versicherten durch einen

Unfall oder eine plötzliche Krankheit eingetreten ist. Ebenso darf für beide Rentenansprüche kein bestandskräftiges Rentensplitting unter Ehegatten/Lebenspartnern vorliegen.

1.3.2 Übergangsregelung

Das bis zum 31. Dezember 2001 geltende Hinterbliebenenrentenrecht gilt weiter, wenn

- der Leistungsfall des Todes vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder
- mindestens ein Ehegatte/Lebenspartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe/Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

Dieses vorherige Hinterbliebenenrentenrecht sah die Begren-

zung der kleinen Witwenrente auf 24 Monate und die Mindestehedauer/Mindestlebenspartnerschaftsdauer nicht vor. Die bis 31. Dezember 2001 geltende Altersgrenze für den Anspruch auf eine große Witwenrente wird vom 45. auf das 47. Lebensjahr stufenweise angehoben (*siehe Tabelle 7*).

Auf die Witwen-/Witwerrente wird nach Ablauf des Sterbevierteljahres Einkommen des hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartners angerechnet, sofern dieses Einkommen einen jährlich zum 1. Juli neu bestimmten Freibetrag überschreitet (§ 18a SGB IV und § 97 SGB VI). Hinzuverdienstgrenzen, wie bei den Erwerbsminderungsrenten bzw. den vorgezogenen Altersrenten, kennt das Hinterbliebenenrentenrecht nicht.

TABELLE 7: RENTE WEGENTODES – ANHEBUNG UM MONATE

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0

1.3.3 Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten

Anspruch auf eine kleine oder große Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (§ 46 Absatz 3 SGB VI) besteht, wenn

- die erneute, d.h. die letzte Ehe aufgelöst (Tod, Scheidung) oder für nichtig erklärt ist und
- die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente (siehe dort)

erfüllt sind.

Das bedeutet u. a. auch, dass die Zahlung einer kleinen Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten neben einer Rente nach dem letzten Ehegatten möglich ist. Allerdings erfolgt eine Anrechnung der Rentenzahlbeträge.

Auf die Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten wird Einkommen des hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartners angerechnet, sofern dieses Einkommen einen jährlich zum 1. Juli neu bestimmten Freibetrag überschreitet (§ 18a SGB IV und § 97 SGB VI). Hinzuverdienstgrenzen wie bei den Erwerbsminderungsrenten bzw. den vorgezogenen Altersrenten kennt das Hinterbliebenenrentenrecht nicht.

1.3.4 Erziehungsrente

Die Erziehungsrente (§ 47 SGB VI) ist keine abgeleitete Hinterbliebenenrente, sondern eine Rente aus eigener Versicherung. Da jedoch der Tod des geschiedenen Ehegatten eine wesentliche Voraussetzung für den Rentenanspruch ist, wird die Erziehungsrente unter dem Oberbegriff „Renten wegen Todes“ genannt.

Auf eine Erziehungsrente hat ein Versicherter bis zum Erreichen seiner Regelaltersgrenze Anspruch, wenn

- die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde,
- der geschiedene Ehegatte verstorben ist,
- der überlebende geschiedene Ehegatte ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erzieht,
- der überlebende geschiedene Ehegatte nicht wieder geheiratet hat und
- der überlebende geschiedene Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren im eigenen Rentenkonto erfüllt hat.

Lebenspartner, deren eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, haben ebenfalls seit 1. Januar 2005 unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf eine Erziehungsrente.

Auf die Erziehungsrente wird nach Ablauf des Sterbevierteljahres Einkommen des hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartners angerechnet, sofern dieses Einkommen einen jährlich zum 1. Juli neu bestimmten Freibetrag überschreitet (§ 18a SGB IV und § 97 SGB VI). Hinzuverdienstgrenzen wie bei den Erwerbsminderungsrenten bzw. den vorgezogenen Altersrenten kennt das Hinterbliebenenrentenrecht nicht.

1.3.5 Waisenrente

Kinder haben nach dem Tod eines Elternteils Anspruch auf eine Waisenrente (§ 48 SGB VI), wenn der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Kinder können leibliche Kinder, Adoptivkinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister sein.

Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn noch ein Elternteil vorhanden ist, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist. Eine Vollwaisenrente ist zu leisten, wenn das Kind keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat.

Anspruch auf Waisenrente besteht

- unabhängig von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise,
- bei Berufsausbildung, Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung sowie einem freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise,

- nach abgeleistetem freiwilligem Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst bei Berufsausbildung, Schul-, Fachschul- und Hochschul- ausbildung sowie einem freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes.

Eine Anrechnung von Einkommen auf die Waisenrente an volljährige Waisen erfolgt seit dem 1. Juli 2015 nicht mehr. Diese Regelung wurde durch das 5. SGB-IV-Änderungsgesetz eingeführt.

Zu den Renten wegen Todes gehören auch

- die Witwen- oder Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) und
- die Witwerrente nach altem Recht (§ 303 SGB VI).

————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK
oder bestellen Sie per Internet unter
<http://www.mbo-verlag.com/produkte/bkk-extra-themenhefte/>.



Impressum:

Herausgeber:
BKK Dachverband e. V.
Mauerstraße 85
10117 Berlin

Alle Rechte vorbehalten

BKK ® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken des BKK Dachverbandes. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

Kontakt zum Herausgeber:
E-Mail: betriebservice@bkk-dv.de

Verantwortlicher Redakteur:
Stefan Allary

Diese BKK Extra-Ausgabe ersetzt alle vorangegangenen BKK Extra zu diesem Thema. Alle Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Zwischenzeitliche Rechtsänderungen können nicht ausgeschlossen werden. Auch können nicht alle Tatbestände berücksichtigt werden.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Bestellung der Zeitschrift/Verlag:
MBO Verlag GmbH
Achtermannstraße 19, 48143 Münster
Telefon: 02 51 / 84 93 82 - 0
Telefax: 02 51 / 84 93 82 - 29
E-Mail: service@mbo-verlag.com

Bestellung per Fax an 025 1/84 93 82-29

MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster

Absender

Firma/Name

Straße

PLZ/Ort

Ansprechpartner(-in)

Tel.-Nr.

E-Mail

X

Datum, Unterschrift

Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten
Stand der Preisinformationen: 1. August 2015

Wir bestellen:

Exemplare	BKKExtra	Rechtsstand	Einzelpreis
	1 Entgeltfortzahlung	01.07.2012	27,46 EUR
	2 Einmalzahlungen/Sonderzuwendungen	01.05.2014	23,30 EUR
	3 Beschäftigung und Versicherung	01.09.2014	27,46 EUR
	4 Meldeverfahren zur Sozialversicherung	01.05.2015	39,94 EUR
	5 Versicherung der Studenten und Praktikanten	gepl. Neuauflage 10/2015	Preis auf Anfrage
	6 Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit	01.03.2015	24,68 EUR
	7 Kurzarbeitergeld	01.01.2015	23,30 EUR
	8 Mini- und Midijobs	01.01.2015	39,94 EUR
	9 Reisekosten/Fahrtkosten	01.11.2013	20,94 EUR
	10 Entsendung	01.05.2013	30,23 EUR
	11 Beitragszuschüsse für Beschäftigte	01.01.2014	15,39 EUR
	12 Arbeitsentgelt/Arbeitslohn von A-Z	01.01.2015	20,94 EUR
	13 Betriebsprüfung	01.09.2013	39,94 EUR
	14 Beiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte	01.01.2015	27,46 EUR
	15 Rentnerbeschäftigung	01.07.2015	23,30 EUR
	16 Betriebliche Altersversorgung	01.07.2014	39,94 EUR
	17 Flexible Arbeitszeitregelungen	01.01.2013	20,94 EUR
	18 Altersteilzeitarbeit	01.09.2011	20,94 EUR
	19 Melde- und Beitragsverfahren der Zahlstellen	01.11.2013	20,94 EUR
	20 Auszubildende einstellen und betreuen	01.03.2014	24,68 EUR
	Leitfaden zum Versicherungs- und Beitragsrecht 2015	01.01.2015	24,68 EUR